

Kündigungsschutz für Ersatzmitglieder des Betriebsrats

BAG Urteil vom 12.2.2004 - 2 AZR 163/03

Auch Ersatzmitglieder des Betriebsrats, die stellvertretend für ein nach § 25 II S. 1 BetrVG zeitweilig verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied dem Betriebsrat angehören und als vorübergehend eingerückte Vertreter dessen Aufgaben wahrgenommen haben, stehen nach Beendigung des Vertretungsfalles unter dem nachwirkenden Kündigungsschutz des § 15 I S. 2 KSchG.

Die Parteien stritten vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung. Der Kläger trat 1993 als Redakteur in die Dienste des verklagten Arbeitgebers, der einen Presseverlag betreibt und ca. 650 Arbeitnehmer beschäftigt, ein. In dem Presseverlag wurde ein aus elf Mitgliedern bestehender Betriebsrat gebildet. Nach dem Ergebnis der Betriebsratswahl von 1998 war der Kläger 15. Ersatzmitglied. Mit Schreiben von Dezember 2000 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. März 2001. Der Kläger hielt die Kündigung nach § 15 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) für unwirksam. Er sei in der Vergangenheit mehrfach als Betriebsrat für zeitweilig verhinderte Mitglieder tätig geworden. Unter anderem habe er auf Einladung des Betriebsratsvorsitzenden an Betriebsratssitzungen teilgenommen. Er sei mit Schreiben zu einer Sitzung im April 2000 eingeladen und darauf hingewiesen worden, er solle ein urlaubsabwesendes Mitglied vertreten.

Das BAG entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers und hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Die Kündigung verstoße gegen § 15 I S. 2 KSchG. Der nachwirkende besondere Kündigungsschutz nach § 15 I S. 2 KSchG gelte auch für Ersatzmitglieder, die für ein zeitweilig verhindertes Mitglied in den Betriebsrat eingerückt seien. Erforderlich sei, dass das Ersatzmitglied während der Vertretungszeit tatsächlich Betriebsratsaufgaben wahrgenommen habe. Seien die Voraussetzungen eines Vertretungsfalles objektiv nicht gegeben, so schließe dies den Kündigungsschutz nach § 15 I S. 2 KSchG gleichwohl dann nicht aus, wenn das vom Betriebsratsvorsitzenden herangezogene Ersatzmitglied keine Anhaltspunkte für das Fehlen einer Verhinderung gehabt habe. In diesem Fall dürfe das Ersatzmitglied nicht nur von seinem Recht, sondern auch von seiner Pflicht zur Teilnahme an der Betriebsratssitzung ausgehen. Der Kläger habe auf Einladung des Betriebsrats im April 2000 an der Betriebsratssitzung teilgenommen. Die ordentliche Kündigung von Dezember 2000 ist nach § 15 I S. 2 KSchG unwirksam. Gemäß § 15 I KSchG ist die Kündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied während seiner Amtszeit und binnen einen Jahres nach deren Beendigung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Sinn der Vorschrift ist, dass die im Betriebsrat tätigen Arbeitnehmer ihre Aufgaben ohne Furcht vor Anwendung von Druckmitteln wahrnehmen. Außerdem soll die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats und damit auch seine möglichst vollständige Besetzung gewährleistet werden. Die ordentliche Kündigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gehabt hätte, aber nur ordentlich kündigt (BAG 5. Juli 1979 - 2 AZR 521/77). Auch Ersatzmitglieder des Betriebsrats, die stellvertretend für ein nach § 25 II S. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zeitweilig verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied dem Betriebsrat angehören und als vorübergehend eingerückte Vertreter dessen Aufgaben wahrgenommen haben, stehen nach Beendigung des Vertretungsfalles unter dem nachwirkenden Kündigungsschutz des § 15 I S. 2 KSchG (BAG 17. März 1988 - 2 AZR 576/87; 6. September 1979 - 2 AZR 548/77). Der Schutz des § 15 I S. 2 KSchG tritt für Ersatzmitglieder ein, wenn der Arbeitnehmer zur Betriebsratsarbeit herangezogen worden ist. Er ist nicht davon abhängig, dass der Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung von der Vertretungstätigkeit Kenntnis hat (BAG 5. September 1986 - 7 AZR 175/85).